



Merkblatt - Schlachtung von Pferden und der Equidenpass

Grundvoraussetzung für die Schlachtung eines Pferdes ist das Vorliegen des zum Tier gehörenden Equidenpasses. Dem Schlachter ist ein Schlachten ohne vorliegenden Equidenpass untersagt.

Die Entscheidung, ob es sich bei einem Pferd um ein „Schlachtpferd“ oder um ein „Nichtschlachtpferd“ handelt, muss der erste Pferdebesitzer treffen. Zumindest die Entscheidung „Nichtschlachtpferd“ ist nicht mehr zu widerrufen und auch für einen eventuellen Folgebesitzer verbindlich. Der Folgebesitzer ist verpflichtet, diese Entscheidung erneut durch seine Unterschrift in dem dafür vorgesehenen Formular zu bestätigen. Diese Bestätigung ist von einem Tierarzt oder von der ausstellenden Stelle gegenzuzeichnen.

Aus einem Schlachtpferd kann jederzeit ein Nichtschlachtpferd werden. Die Änderung des Status ist vom Tierarzt durch seine Unterschrift zu bestätigen und ist danach der ausstellenden Stelle anzuzeigen.

Bei Equiden, die zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, dürfen nur Wirkstoffe, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 Tabelle 1 entsprechend aufgeführt sind, angewendet werden. In Ausnahmefällen („Therapienotstand“) dürfen auch andere zugelassene Wirkstoffe verabreicht werden, wenn der Besitzer zuvor sein Einverständnis schriftlich gegeben hat. Solche Behandlungen in Ausnahmefällen müssen durch den behandelnden Tierarzt im Equidenpass dokumentiert werden, da hierbei vor einer evtl. Schlachtung die allgemeine Wartezeit von 6 Monaten zu beachten ist.

Ansonsten ist für Pferde, die zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind –wie bei jedem anderen Lebensmittel liefernden Tier auch- ein Behandlungsbuch (Bestandsbuch) zu führen.

Verfahren bei Equiden mit nachträglich ausgestellten Pässen (Duplikat oder Ersatzpass)

Vor dem 01. Juli 2009 geborene Equiden, für die noch kein Equidenpass ausgestellt worden war, hätten bis spätestens 31.12.2010 nachgekennzeichnet werden müssen (d.h. Erstidentifizierung mittels Equidenpass und Transponder). In den Fällen, in denen das nicht erfolgt ist, ist eine Erstidentifikation nicht mehr möglich. In diesen Fällen kann lediglich ein Ersatzpass ausgestellt werden.

Ersatzpass:

Wenn die Identität des Equiden nicht ermittelt werden kann (kein Transponder-Code, keine Lebensnummer), kann die ausstellende Stelle in dem Mitgliedstaat, wo der Equide gehalten wird, einen Ersatzpass ausfertigen. Dieser wird deutlich als Ersatzdokument gekennzeichnet.

Tiere, für die nur ein Ersatzpass existiert, dürfen nicht geschlachtet werden!

Vom Ersatzpass zu unterscheiden ist ein Duplikat.

Duplikat:

Ein Duplikat kann ausgestellt werden, wenn der Originalpass verlorengegangen ist, die Identität des Equiden jedoch, insbesondere durch den Transponder-Code oder eine alternative Methode, nachgewiesen werden kann und eine Erklärung des Besitzers vorliegt. Das Duplikat wird auf der Grundlage der Internationalen Lebensnummer ausgestellt und deutlich als „Duplikat“ gekennzeichnet.

Tiere, die von einem Duplikat begleitet werden, dürfen unter bestimmten Bedingungen nach einer Wartezeit von 6 Monaten geschlachtet werden.

Bedingungen: Die zuständige Behörde (FB Veterinär- und Lebensmittelüberwachung) setzt den Status „zur Schlachtung bestimmt“ für das entsprechende Tier für 6 Monate aus und der Tierhalter kann innerhalb von 30 Tagen nach dem erklärten Verlust des Originalpasses hinreichend nachweisen, dass keine der Status „als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ gefährdenden Arzneimittel verabreicht wurden.

Für die regelmäßige Kennzeichnung und Registrierung von Equiden gilt:

In der Europäischen Union geborene Equiden müssen vor dem 31. Dezember des Geburtsjahres bzw. innerhalb von sechs Monaten nach dem Geburtstermin identifiziert werden, je nachdem, welche Frist später abläuft.

Nach der Schlachtung eines Equiden ist der Equidenpass mit den Abrechnungsunterlagen an den FB Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zu übergeben.

(Von hier aus wird der ausstellenden Stelle der Tod des Equiden gemeldet und der Pass vernichtet.)

Für Einzelfragen (z.B. Sonderregelung für Schlachtung von Fohlen bis 12 Monate) steht der FB Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung gerne zur Verfügung.

Telefon: 03562 98618301